

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung über die Gebühren für die Benützung des Gemeindearchivs Bischofswiesen (Archiv-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Bischofswiesen erlässt auf Grund der Artikel 2 Absatz 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580), folgende

Satzung:

§ 1

Kostenpflicht, Kostenschuldner

1. Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen)

1. Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren je angefangener Halbstunde Zeitaufwand 15,-- €.
2. Für die Zustimmung zur einmaligen Reproduktion und Verwendung von Abbildungen betragen die Gebühren je Abbildung 60,-- €. Die Herstellungskosten der Reproduktionen soweit nicht bereits im Gemeindearchiv in der erforderlichen Qualität vorhanden (z.B. in Form digitaler Scans) sind vom Benutzer zu tragen. Das Gemeindearchiv behält sich die Auswahl der die Reproduktion gegebenenfalls anfertigenden Firma vor.
3. Für beglaubigte Kopien (Dienstsiegel mit Unterschrift) von Einträgen aus den Personenstandsregistern sowie den Meldeunterlagen (Familienbögen und Einwohneraltkartei), soweit die geltenden Rechtsvorschriften einer Vorlage nicht entgegenstehen, bemisst sich die Höhe der Kosten nach der Kostensatzung der Gemeinde Bischofswiesen (Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bischofswiesen) in der jeweils

gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

4. Normale Bürokopien (Arbeitskopien) der Formate DIN A 4 und DIN A 3 werden nach dem im Haus jeweils allgemein gültigen Satz berechnet. Kopien von Bauplänen werden im Baurechtsamt angefertigt und von dieser Stelle nach dem dort jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf die Anfertigung von Kopien seitens des Benutzers besteht nicht. Kopien werden grundsätzlich nur dann erstellt, wenn der Erhaltungszustand der Archivalien, sonstige konservatorische Gründe sowie der allgemeine Dienstbetrieb des Gemeindearchivs dies zulässt. Die Entscheidung hierüber trifft das Gemeindearchiv.

5. Die Gebühren für das Transkribieren von Archivalien, Briefen und historischen Schriften betragen pro Stunde 50,-- €. Ob Transkriptionsarbeiten für Dritte durchgeführt werden können, entscheidet das Gemeindearchiv gemäß den Erfordernissen des laufenden Dienstbetriebs. Ein genereller Anspruch des Benutzers auf eine derartige Leistung besteht nicht.

6. Neben den Kosten (Absatz 1 bis 5) werden als Auslagen erhoben:

- a) Die Postgebühren und Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung).
- b) Die Fernspreckgebühren im Fernverkehr.
- c) Die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
- d) Die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Entgelte.

§ 3 **Kostenfreiheit**

1. Gebühren nach § 2 Absatz 1 und 2 werden nicht erhoben

- a) bei der Benützung des Gemeindearchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke, für Unterrichts-, Studien- und Ausbildungszwecke (eine Bescheinigung der Schule, Universität oder Ausbildungsstätte ist auf Verlangen vorzulegen). Familiengeschichtliche Forschungen sind gebührenfrei, soweit sie persönlich vorgenommen werden. Bei schriftlichen familiengeschichtlichen Anfragen werden hingegen die entsprechenden Gebühren erhoben.

- b) In Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen.
- c) Für eine einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

2. Von einer Erhebung der Kosten kann generell Abstand genommen werden, wenn die Archivbenutzung im Interesse der Gemeinde Bischofswiesen liegt.

§ 4 **Entstehung und Fälligkeit der Kosten**

- 1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs, die Auslagen mit dem Anfall.
- 2. Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofswiesen den 12. April 2018
Gemeinde Bischofswiesen



Thomas Weber
1. Bürgermeister